

VORLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Drucks.Nr. : 273 (1211)

Datum : 14. September 2020

Vorlegende Abteilung: Finanzen & Beteiligungen

Sachbearbeiter/in: Herr Koch

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde Höchst i. Odw. gemäß § 121 HGO

Erläuterungen:

Nach Bestimmungen des § 121 Abs. 7 HGO hat die Gemeinde Höchst i. Odw. mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Die Verpflichtung gilt für die die Wahlperiode 2016 bis 2021.

Die Bestimmung des § 121 Abs. 7 HGO dient nach dem Willen des Gesetzgebers zur Förderung der Entwicklung materieller Privatisierung, sie entfaltet jedoch keine Drittschutzwirkung zugunsten privater Anbieter.

Voraussetzungen gemäß § 121 Abs. 1 HGO sind:

- Der öffentliche Zweck, der die Betätigung rechtfertigt,
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

§ 121 Abs. 2 HGO regelt welche Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung gelten, die damit ohne die Erfordernisse des § 121 Abs. 1 HGO erfüllen zu müssen, wahrgenommen werden können.

Als wirtschaftliche Betätigung gelten **nicht** Tätigkeiten:

- zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (z.B. Wasserversorgung)
- auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
- zur Deckung des Eigenbedarfs (z.B. Bauhof)

In der aktuellen Wahlperiode betätigt sich die Gemeinde Höchst i. Odw. nicht wirtschaftlich im Sinne von § 121 HGO.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Höchst i. Odw. betätigt sich aktuell nicht wirtschaftlich im Sinne von § 121 Abs. 1 HGO.

Die Gemeindevertretung nimmt dies zur Kenntnis.



Handzeichen Sachbearbeiter/in



Handzeichen Abteilungsleiter/in



Handzeichen Bürgermeister
bzw. Vertreter/in